

Gemeinde Dettighofen
Landkreis Waldshut

angezeigt am 27. JAN. 1995



LANDRATSAMT WALDSHUT

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Bungertäcker", Berwangen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung Baden - Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen in seiner Sitzung am 19.09.1994 die Änderung des Bebauungsplanes

"Bungertäcker", Berwangen

genehmigt am 08.12.1975,

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes "Bungertäcker", Berwangen. Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert:

- Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.
- In den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes lautet der § 6 Nr. 3 wie folgt:
"Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 25 - 30° auszuführen."

Dies wird wie folgt geändert:

"Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 25 - 38° auszuführen."

angezeigt am 27. JAN. 1935



LANDRATSAMT WALDSHUT

Der § 6 Nr. 5 lautet wie folgt:

"Kniestock sind erlaubt: eingeschossig 0,30 m hoch, zweigeschossig 0,80 m hoch, gemessen bis Oberkante Fußpfette."

Dieser Satz wird wie folgt ersetzt:

"Die Wandhöhe der Gebäude, gemessen von der vorhandenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, darf bergseits 4,25 m, talseits 7,00 m nicht überschreiten. Das Maß ist in der Mitte der betreffenden Gebäudewand zu nehmen."

§ 8 Nr. 3 lautet wie folgt:

"Dachaufbauten und Dachgaupen sind nicht gestattet."

Dieser Satz wird wie folgt ersetzt:

Zulässige Dachaufbauten sind giebelständige Gaupen mit Sattel- oder Walmdach (sogen. Reitergaupen, auch in der Sonderform Dreiecksgaupe), Schleppgaupen, Zwerchgiebel (Wiederkehr).

Die Gesamtlänge von Einzelgaupen darf die Hälfte der Gebäudelängsseite nicht überschreiten. Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gaupen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in der Dachschrägen zu messen.

Die Gaupen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material zu verkleiden.

Die giebelständigen Gaupen müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die Firstlinie der giebelständigen Gaupen muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Die max. zulässige Breite der Reiter- oder Dreiecksgaupen beträgt 1,50 m.

Schleppgaupen sind ab 30° Dachneigung zulässig. Schleppgaupen müssen eine Minstdachneigung von 15° aufweisen. Die max. zulässige Breite beträgt 3,0 m. Der Anschnitt des Schleppgaupendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Zwerchgiebel (Wiederkehren) dürfen in ihrer Giebelbreite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach, mit demselben Material und derselben Farbe, einzudecken.

Dacheinschnitte sind in Form eines liegenden Rechteckes (Längsseite parallel zur Dachtraufe) zulässig. Die gleichzeitige Errichtung einer Gaube und eines Dacheinschnittes auf einer Dachseite ist allerdings unzulässig.

Der Planänderung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Dettighofen, den 19. Sep. 1994



[Signature]
Riedmüller
Bürgermeister

angezeigt am 27. JAN. 1995
LANDRATSAMT WALDSHUT



planungsbüro popp - dipl.ing.tu stadt- und regionalplanung - waldshut - tiengen

Gemeinde Dettighofen
Landkreis Waldshut

Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes **"Bungertäcker", Berwangen**

Änderungsbeschluß gefasst in der Sitzung des Gemeinderates am 02.05.1994

Änderungsbeschluß ortsüblich bekanntgemacht am 13.05.1994

Bürgerbeteiligung durchgeführt vom 24.05. bis einschl. 31.05.1994

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates
am 20.06.1994

Benachrichtigung der berührten Träger öffentlicher Belange von der Offenlegung
am 01.07.1994

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 23.06.1994

Öffentliche Auslegung durchgeführt vom 04.07. bis 05.08.1994

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vorgenommen und
Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 19.09.1994

Anzeige des Verfahrens der Bebauungsplanerweiterung bei der höheren
Verwaltungsbehörde vorgenommen am ~~27. JAN. 1995~~

Ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am ~~.....~~ 22. Juni 1995

Dettighofen, am 22. Juni 1995



Riedmüller
Riedmüller
Bürgermeister

angezeigt am 27. JAN. 1995
LANDRATSAMT WALDSHUT



planungsbüro popp
dipl. ing. tu stadt- und regionalplanung
waldshut - tiengen